

**Merkblatt über  
Abgaben- und Zahlungspflicht  
bei Grundbesitzabgaben**

**Grundsteuer**

Nach Verkauf des Grundstückes erstellt das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den 01.01. des auf den Verkauf folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der/ die Verkäufer/-in abgabenpflichtig.

**Wiederkehrende Beiträge für Müll- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Straßenreinigung und/oder Winterwartung sowie Schmutzwassergebühr**

Diese Abgaben können grundsätzlich ab dem Tage der Eintragung des Eigentumswechsels vom Käufer bzw. von der Käuferin angefordert werden. Hierzu ist die Vorlage der entsprechenden Mitteilung des Grundbuchamtes erforderlich. Bei Nichtvorlage erfolgt die Umstellung entsprechend der Zurechnungsfortschreibung.

**Bitte beachten Sie, dass die v. g. öffentlich-rechtlichen Regelungen nicht bedeuten, dass der/ die Käufer/-in bis zu den genannten Zeitpunkten keinerlei Zahlungen für Grundbesitzabgaben zu leisten hat. Im Kaufvertrag wird grundsätzlich geregelt, dass der/ die Käufer/-in die Lasten ab einem bestimmten Tage tragen muss.**

**Aufgrund dieser privatrechtlichen Regelung, die auf das Verhältnis zur abgabenerhebenden Stelle keinen Einfluss hat, ist der/ die Käufer/-in dem/ der Verkäufer/-in gegenüber verpflichtet, diejenigen Zahlungen zu erstatten, die dieser für den Zeitraum ab dem im Kaufvertrag festgelegten Tage bis zu den oben einzeln genannten Zeitpunkten geleistet hat.**

---

**Durch Vorlage der umseitigen, von allen Vertragspartnern unterschriebenen Erklärung, werden sämtliche Grundbesitzabgaben (inkl. Grundsteuer) ab dem in der Erklärung genannten Monat auf den Käufer umgeschrieben. Der Erklärung ist eine Kopie des Kaufvertrags (Auszug der Seiten, die Angaben zu Verkäufer/-in, Käufer/-in und Kaufgegenstand) beizufügen.**

**Bitte senden Sie die Unterlagen an:**

**Kreisstadt Euskirchen  
Fachbereich 2 – Finanzen, Liegenschaften  
SG Steuern u. Grundbesitzabgaben  
Kölner Straße 75  
53879 Euskirchen**